

Deutsche Gesellschaft für Sexualforschung e. V.

Satzung

Eigenart und Aufgaben der Gesellschaft

§ 1

Die Gesellschaft ist eine wissenschaftliche Vereinigung von Personen, die im Zusammenhang mit ihrer wissenschaftlichen oder beruflichen Arbeit an der Förderung und Pflege der Sexualwissenschaft in Forschung, Lehre und Praxis interessiert sind.

§ 2

Die Gesellschaft ist unter dem Namen "Deutsche Gesellschaft für Sexualforschung e. V." in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Frankfurt am Main eingetragen.

§ 3

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Sitz und Gerichtsstand der Gesellschaft ist in Frankfurt am Main.

§ 5

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 6

In Erkenntnis des multidisziplinären Charakters der Sexualforschung dient die Gesellschaft insbesondere durch a) die Veranstaltung wissenschaftlicher Tagungen, b) die Förderung wissenschaftlicher Arbeiten, c) die Durchführung sexualwissenschaftlicher Fort- und Weiterbildung sowie d) die Pflege der persönlichen und wissenschaftlichen Kontakte ihrer Mitglieder der Erarbeitung und Verbreitung sexualwissenschaftlicher Erkenntnisse. Anknüpfung und Ausbau internationaler Beziehungen sind eine weitere wichtige Aufgabe der Gesellschaft.

Mitgliedschaft

§ 7

Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

§ 8

Ordentliche Mitglieder können alle Personen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium werden. Ausnahmsweise können auch Personen ohne abgeschlossenes Hochschulstudium ordentliche Mitglieder werden, wenn sie über eine besondere Qualifikation verfügen oder ein besonderes Interesse an der Förderung und Pflege der Sexualwissenschaften besitzen. Wer als ordentliches Mitglied in die Gesellschaft aufgenommen werden will, muss dem Vorstand durch zwei ordentliche Mitglieder vorgeschlagen werden. Die Aufnahme erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.

§ 9

Fördernde Mitglieder der Gesellschaft können juristische Personen, Gesellschaften oder sonstige Vereinigungen durch besondere Vereinbarungen werden, die der Mitgliederversammlung vorzulegen sind. Diese Vereinbarungen beziehen sich insbesondere auf die Wahrung der Mitgliedsrechte innerhalb der Gesellschaft und auf die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.

§ 10

Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages, dessen Höhe vom Vorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig. In begründeten Einzelfällen kann durch Beschluss des Vorstandes auf die Zahlung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise verzichtet werden. Die Beiträge dienen in erster Linie zur Bestreitung der laufenden Ausgaben der Gesellschaft. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Beiträge für besondere Zwecke und Veranstaltungen aus dem Vermögen der Gesellschaft entnommen werden.

§ 11

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Wahl erfolgt mit 2/3-Mehrheit. Ehrenmitglieder haben den Status eines ordentlichen Mitgliedes, sind aber von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 12

Die Mitgliedschaft erlischt: a) durch den Tod, b) durch den Austritt aufgrund schriftlicher Erklärung an den Vorstand mit Wirkung vom Beginn des nächsten Geschäftsjahres ab, c) durch den Ausschluss. Dieser erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied trotz wiederholter Mahnung seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt, oder auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Stimmen, wenn ein Mitglied gegen das Ansehen oder die Interessen der Gesellschaft in grober Weise verstoßen hat.

§ 13

Organe der Gesellschaft sind: 1. Der Vorstand, 2. Die Mitgliederversammlung.

Vorstand

§ 14

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus fünf Personen:

a) der / dem 1. Vorsitzenden, b) der / dem 2. Vorsitzenden, c) der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer, d) der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister und e) einem weiteren Mitglied. Die Vorstandsmitglieder sollen nach Möglichkeit verschiedenen Fachrichtungen angehören. Der Vorstand leitet die Geschäfte der Gesellschaft und verwaltet das Vermögen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die / der 1. Vorsitzende und die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer. Die / der 2. Vorsitzende ist Stellvertreter/in der / des 1. Vorsitzenden.

§ 15

Der Vorstand wird aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft in der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl in den Vorstand ist zulässig.

§ 16

Die Ämter der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers und der Schatzmeisterin / des Schatzmeisters können in Personalunion geführt werden. In diesem Fall ist gem. § 14 ein weiteres Mitglied in den Vorstand zu wählen.

§ 17

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft in der Mitgliederversammlung aufgrund geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 18

Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder. Die Zuwahl erfolgt einstimmig durch den Vorstand.

§ 19

Die / der 1. Vorsitzende hat das Recht, bei wichtigen Entscheidungen Sitzungen des Vorstandes einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder und unter ihnen die / der 1. Vorsitzende oder in ihrer / seiner Vertretung die / der 2. Vorsitzende anwesend sind. Die Erledigung der laufenden Geschäfte liegt in den Händen der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers.

§ 19 a

Der Vorstand benennt die Mitglieder des Fort- und Weiterbildungsausschusses, dem in Abstimmung mit dem Vorstand die Organisation und Durchführung der Fort- und Weiterbildungsaktivitäten der Gesellschaft obliegt.

§ 19 b

Dem Vorstand obliegt die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins. Soll ein Vorstandsmitglied angestellt oder gekündigt werden, ist dieses Vorstandsmitglied bei der Beschlussfassung nicht stimmberechtigt.

Mitgliederversammlung

§ 20

Die Gesellschaft hält mindestens alle drei Jahre eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Die Tagesordnung ist von der / dem 1. Vorsitzenden in Übereinstimmung mit dem Gesamtvorstand vorzubereiten und festzusetzen. Die Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand schriftlich einberufen. Die Einberufung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu bewirken. Die Einberufung der Mitglieder erfolgt regelmäßig gleichzeitig mit den wissenschaftlichen Tagungen der Gesellschaft. Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes über die Tätigkeit seit der letzten Versammlung entgegen. Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei von der Versammlung zu bestimmende Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes und nimmt die erforderlichen Neuwahlen vor. Die Leitung der Mitgliederversammlung liegt in den Händen der / des 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung in den Händen der / des 2. Vorsitzenden. Sind beide Vorsitzende verhindert, so wählt die Versammlung ihre/n Versammlungsleiter/in. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der / dem Versammlungsleiter/in und der / dem von der Versammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse vorbehaltlich der Ausnahmebestimmungen dieser Satzung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand kann aus wichtigem Anlass außer der Reihe eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn wenigsten 1/3 der ordentlichen Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe in einem schriftlichen Antrag an den Vorstand verlangt (§ 37 BGB) oder die Interessen der Gesellschaft die Einberufung erfordern (§ 36 BGB).

Publikationsorgane

§ 21

Die im Thieme-Verlag, Stuttgart, erscheinende „Zeitschrift für Sexualforschung“ und die im Psychosozial-Verlag, Gießen, erscheinenden „Beiträge zur Sexualforschung“ sind die wissenschaftlichen Publikationsorgane der Gesellschaft.

Satzungsänderung und Auflösung

§ 22

Änderungen dieser Satzung können nur durch 3/4-Mehrheit der Mitgliederversammlung bewirkt werden (§ 33 BGB). Ein entsprechender Antrag muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten sein.

§ 23

Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft, für die ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder (Mindestzahl 30 Mitglieder) erforderlich ist,

oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Universität Hamburg und die Universität Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft keinen Anspruch auf das Vermögen der Gesellschaft.

Hamburg, den 21. September 2013